

6. Änderung

der Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) hat die Stadtvertretung Barth am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Anlage I - Elternbeiträge für die Bereuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Barth, des § 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

Kindertageseinrichtung		Elternbeitrag im Monat
Integrative Kita „Wirbelwind“ Krippe	Ganztagsbetreuung	374,18 €
	Teilzeitbetreuung	224,51 €
	Halbtagsbetreuung	149,67 €
Kindergarten	Ganztagsbetreuung	168,13 €
	Teilzeitbetreuung	100,88 €
	Halbtagsbetreuung	67,25 €
„Villa Kunterbunt“ Hort	Ganztagsbetreuung	64,20 €
	Teilzeitbetreuung	38,80 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Barth, 22.09.2016



Dr. Kerth
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 22.09.2016




Dr. Kerth
Bürgermeister

Artikel III

Anlage I - Elternbeiträge für die Bereuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Barth, des § 4 der Satzung erhält folgende Neufassung:

Kindertageseinrichtung		Elternbeitrag im Monat
Integrative Kita „Wirbelwind“ Krippe	Ganztagsbetreuung	384,94 €
	Teilzeitbetreuung	230,96 €
	Halbtagsbetreuung	153,97 €
Kindergarten	Ganztagsbetreuung	172,36 €
	Teilzeitbetreuung	103,41 €
	Halbtagsbetreuung	68,94 €
„Villa Kunterbunt“ Hort	Ganztagsbetreuung	64,20 €
	Teilzeitbetreuung	38,80 €

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Barth, 22.09.2016



Dr. Kerth
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 22.09.2016



Dr. Kerth
Bürgermeister